

Die Anerkennung einer EU/EWR-Fahrerlaubnis in der aktueller deutschen Rechtsprechung

Im ersten Teil des Aufsatzes habe ich die Meinung vertreten, dass man nur dann Gewissheit bekommen kann, welche Umstände der EU-GH in seinen 2. Leitsatz aus der „Halbriiter-Entscheidung“ zugrunde gelegt hat ,wenn man einen „wasserdichten“ Fall vor den EU-GH bringen würde. Von Volker Kalus

Dieser Meinung sind zwischenzeitlich das VG Chemnitz¹ und das VG Sigmaringen² mit Vorlagefragen an den Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG) zur Vorabentscheidung gefolgt:

Die Vorlagefragen des VG Chemnitz

„...1. Darf ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Art. 1 Absatz 2 und Art. 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG vom Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins verlangen, dass er bei der inländischen Behörde die Anerkennung des Rechts, von jener Fahrberechtigung im Inland Gebrauch zu machen, beantragt, wenn dem Inhaber des ausländischen EU-Führerscheins zuvor im Inland die Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war?

Falls nein:

2. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass ein Mitgliedsstaat in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung der Fahrberechtigung nach Maßgabe eines in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins ablehnen darf, wenn dem Inhaber des ausländischen EU-Führerscheins zuvor im Inland die Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war, wenn die Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Inland, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme angeordnet worden war, abgelaufen war, bevor der Führerschein in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurde, und wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte (kein Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat, und erfolgloser Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Inland) davon auszugehen ist, dass mit dem Erwerb der ausländischen EU-Fahrerlaubnis nur die strengen materiellen Anforderungen des inländischen Wiedererteilungsverfahrens, insbesondere die medizinisch-psychologische Begutachtung, umgangen werden sollen? ...“

Betrachten wir zuerst einmal die Eckdaten des zugrundeliegenden Falls um die Vorlagefragen bewerten zu können, ob diese die aufgezeigten Lücken der „Halbriiter-Entscheidung“ schließen können.

Dem Inhaber einer 1992 ausgestellten Fahrerlaubnis wird diese im Jahr 2002 wegen einer Trunkenheitsfahrt unter Vollrausch mit 3,45 Promille und verursachten Sachschaden entzogen und eine Sperrfrist von 20 Monaten ausgesprochen. Sperrfristende war der 22.01.2004.

Der Betroffene beantragte im November 2003 die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse A und BE. Das im Neuerteilungsverfahren erstellte med.-psy. Gutachten kommt zu einem negativen Ergebnis. Die Verwaltungsbehörde gewährte innerhalb des Verfahren eine Fristverlängerung zur Vorlage eines weiteren Gutachtens bis Oktober 2004. Im September 2004 zieht der Betroffene seinen Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zurück.

Am 31.01.2005 wurde dem Betroffenen in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt. Dies wurde anlässlich einer Verkehrskontrolle im April 2005 festgestellt.

Es folgte die zum damaligen Zeitpunkt übliche Anordnung einer med.-psy. Begutachtung aufgrund der vor Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis bekannten Tatsachen. Da das Gutachten nicht innerhalb

¹ VG Chemnitz (11.07.2006 - Az. 2K 1380/05)

² VG Sigmaringen (27.06.2006 – Az. 4 K 1058/059)

der festgesetzten Frist vorgelegt wurde, erfolgte eine Aberkennung des Rechts von seiner Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Es folgte ein Widerspruchsverfahren mit einem für den Betroffenen negativen Ergebnis und im Anschluss daran ein Klageverfahren, in dem der Kläger ausführt, dass er in Tschechien sowohl praktische als auch eine theoretische Unterrichtsstunden als auch eine Abschlussprüfung absolviert hätte. Weiterhin sei in Tschechien eine ärztliche Untersuchung durchgeführt worden. Das Verwaltungsgericht führt dann in seiner Begründung zu den Vorlagefragen aus, dass im vorliegenden Fall entscheidende Unterschiede zum „Halbritter-Fall“ zu sehen sind, der sich durch folgende Eckdaten darstellt:

- Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 30 FeV,
- die Eignungsmängel waren der Erteilungsbehörde des zuständigen Mitgliedstaates bekannt
- es wurde eine Eignungsüberprüfung nach Anhang III der Richtlinie durchgeführt und
- es hat ein ordentlicher Wohnsitz vorgelegen.

Im Gegensatz zu Halbritter handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Eignungsüberprüfung, die von Amts wegen eingeleitet wurde und nicht aufgrund eines Antrages auf Umschreibung. Der Wohnsitz war durchgehend in der Bundesrepublik und ob die Vorgeschichte (Trunkenheitsfahrt mit 3,45 ‰) der erteilenden Behörde bekannt war ist strittig. Dies wird ausschließlich vom Betroffenen als gegeben angenommen.

Dann kommt das VG Chemnitz zu einer Argumentationskette, die leider schon in der „Kapper-Entscheidung“ keine Berücksichtigung gefunden hat. Der EU-GH hat in beiden eignungsrelevanten Entscheidungen ausgeführt, dass die Entziehung einer Fahrerlaubnis nicht unbefristet sein darf. Es wurde daraus gefolgert, dass jede Verwaltung eines anderen Mitgliedsstaates nach Ablauf einer Sperrfrist oder sonstigen Verbotes eine Fahrerlaubnis unter Berücksichtigung der Regelungen der Richtlinie 91/439/EWG erteilen dürfe. Dabei ist die Regelung des § 28 Abs.5 FeV außer Betracht geblieben, die jedem Fahrerlaubnisinhaber die Möglichkeit einräumt, die neu erteilte Fahrerlaubnis anerkennen zu lassen.

Mit der ersten Vorlagefrage will das VG Chemnitz nun wissen, ob die Regelungen des § 28 Abs. 4 FeV unter Anwendung des Artikels 8 Abs.2 der Richtlinie nicht doch als richtlinienkonform angesehen werden kann, da die Betroffenen durch die zum 01.09.2002 eingeführte Ergänzung des § 28 FeV durch Abs.5 jederzeit die Möglichkeit haben, die Anerkennung der Fahrerlaubnis zu beantragen und damit keiner unbegrenzten Entziehung unterliegen, die der EU-GH zu Recht als unzulässig angesehen hat.

Diese Vorlagefrage ist absolut berechtigt gestellt, da die Beantwortung hinsichtlich der Anwendung des Artikel 1 Abs.2 i. V. mit Art. 8 Abs.2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG von grundlegender Bedeutung ist. Aufgrund der bisherigen Ausführungen zu den Entscheidungen des EU-GH zur Frage der grundsätzlichen Anerkennung steht zu erwarten, dass der EU-GH diese Frage abschlägig beantworten wird, da die Regelung des § 28. Abs.4 und 5 der grundlegenden Bedeutung des Artikel 1 Abs.2 entgegensteht.

Zur zweiten Vorlagefrage, die meines Erachtens aufgrund der zur Zeit doch sehr differenzierten deutschen Rechtsprechung nach der „Halbritter-Entscheidung“ bedeutsamer ist, führt das VG Chemnitz in der Begründung aus:

„...Der Bescheid des Beklagten vom 9.8.2005 ist der Sache nach auf die Nichtbeibringung eines nach der rein innerdeutschen Rechtslage (§§ 28 Abs. 5 Satz 2, 20 Abs. 1, 13 Nr. 2 lit. c i.V.m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV) zu Recht angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens gestützt. Nach § 13 Nr. 2 lit. c FeV ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn der Verdacht der Kraftfahrzeugeignetheit wegen Alkoholmissbrauchs besteht, weil ein Fahrzeug unter unzulässig hoher Alkoholwirkung (Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 Promille oder Atemalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr; hier: BAK 3,45 Promille) geführt wurde.

Wenn allerdings § 28 Abs. 5 FeV wegen eines Widerspruchs zu Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG insgesamt unanwendbar wäre (so wohl: OVG Rhld.-Pf., Beschl. v. 15.8.2005, NJW 2005, 3228 oder www.juris.de; offen gelassen: BVerwG, Urt. v. 17.11.2005, NJW 2006, 1151 ff.), entfielen die Rechtsgrundlagen für jegliches Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten gegen den Kläger. Wenn die Frage der möglicherweise wiederhergestellten Fahreignung des Inhabers eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins unter keinen Umständen, also auch dann nicht geprüft werden kann, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch der gemeinschaftsrechtlich im Interesse der Freizügigkeit harmonisierten Regelungen über die Fahrerlaubnisse bestehen, dann dürften demzufolge aus der Nichtvorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens - hier durch den Kläger - auch nicht gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf dessen fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden. Die Aberkennungsentscheidung im Bescheid des Beklagten vom 9.8.2005 wäre mangels anwendbarer Rechtsgrundlage rechtswidrig und aufzuheben....“

und ergänzt:

Auch die 2. Vorlagefrage des Verwaltungsgerichts München beantwortete der Europäische Gerichtshof mit der Einschränkung, dass die Umschreibung „unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens“ (RdNr. 39) nicht von einer erneuten Eignungsprüfung im Inland abhängig gemacht werden darf. Der Sachverhalt im vorliegenden Verfahren weicht vom Ausgangssachverhalt jenes Vorabentscheidungsverfahrens somit entscheidend ab. Denn in der Rechtssache Halbritter war vor Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis nicht erfolglos im Inland ein Wiedererteilungsverfahren betrieben worden war.

„... Nach Ansicht der Kammer bedarf es wegen der erheblichen Missbrauchsgefahr einer erneuten Befassung des Europäischen Gerichtshofs, weil immer noch nicht geklärt ist, ob das Erfordernis einer Zuerkennungsentscheidung gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 FeV mit der Richtlinie 91/439/EWG vereinbar ist, wenn - wie hier - objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die strengen materiellen Anforderungen des bundesdeutschen Wiedererteilungsverfahrens, insbesondere die medizinisch-psychologische Untersuchung, umgangen werden sollen. Aus den o.g. Gründen wirft nämlich gerade die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Führerschein-Richtlinie die Frage auf, ob diese Grundsätze auch in den Fällen Anwendung finden können, in denen greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Erwerb der ausländischen EU-Fahrerlaubnis nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der durch das EU-Recht gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 ff. EG) oder Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EG) erfolgte, sondern um die nationalen Bestimmungen für die Wiedererteilung einer zuvor entzogenen Fahrerlaubnis zu umgehen....“

Damit zeigt das VG Chemnitz zum einen die Lücke auf, die durch die Formulierung des Leitsatzes zur zweiten Vorlagefrage des VG München vom 04.05.2005 (6a K 04.1) entstanden ist und zeigt mit seiner 2. Vorlagefrage auf, dass es nicht gewollt sein kann, dass die generellen Grundsätze die der EU-GH mit seiner aktuellen Entscheidung getroffen hat, auch dann Anwendung finden können, wenn Betroffene sich nur zum Zweck des Erwerbs einer Fahrerlaubnis in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat begeben, um einer Eignungsüberprüfung nach nationalen Bestimmungen zu entgehen. In diesen Fällen könne weder mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 ff. EG) noch der Niederlassungsfreiheit (Art 43 ff. EG) argumentiert werden. Problematisch in diesem Zusammenhang ist allerdings die weitergehenden Ausführungen des VG Chemnitz zu sehen, die auf die Umgehung einer med.-psy. Begutachtung abzielen. Auch wenn die Ausführungen unter RN 34 klar darauf hinweisen, dass die innerstaatlichen Regelungen strenger als die Mindestanforderungen des Anhangs II der Richtlinie sind und nachvollziehbarerweise für eine med.-psy. Begutachtung aufgrund vieler registrierter Unfälle im Zusammenhang mit Alkoholkonsum plädiert wird, so hat man meiner Meinung nach dem EU-GH in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eröffnet die Beantwortung der 2. Vorlagefrage an diesem Punkt festzumachen. Hoffen wir, dass es deshalb nicht wieder zu einer Formulierung kommt, die Auslegungsfragen offen lässt.

Die Vorlagefragen des VG Sigmaringen

“... 1. Sind Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG dahin auszulegen, dass die,

wegen fehlender Fahreignung im Wohnsitzstaat erfolgte, verwaltungsbehördliche Fahrerlaubnisentziehung der Erteilung einer Fahrerlaubnis durch einen anderen Mitgliedstaat nicht entgegen steht und dass der Wohnsitzstaat auch eine solche Fahrerlaubnis grundsätzlich anerkennen muss?

2. Sind Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1a in Verbindung mit Anhang III, 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass keine Verpflichtung des Wohnsitzstaats zur Anerkennung einer Fahrerlaubnis besteht, die der Inhaber nach Entziehung seiner Fahrerlaubnis im Wohnsitzstaat durch gezielte Täuschung der Fahrerlaubnisbehörde des Ausstellerstaats und ohne Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung erschlichen oder durch kollusives Zusammenwirken mit Behördenmitarbeitern des Ausstellerstaates erlangt hat?

3. Sind Art. 1 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass der Wohnsitzstaat nach Entziehung der Fahrerlaubnis durch seine Verwaltungsbehörde die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis vorläufig aussetzen oder deren Ausnutzung verbieten kann, solange der Ausstellerstaat prüft, ob er die rechtsmissbräuchlich erlangte Fahrerlaubnis zurücknimmt? ...“

Hier erwarb der Betroffene im September 2004 eine tschechische Fahrerlaubnis, nachdem ihm im April 2004 wegen Drogenkonsum (mehrfacher Heroin und Cannabiskonsum) die deutsche Fahrerlaubnis entzogen wurde. Am 11.10.2004 verursachte der Betroffene einen Verkehrsunfall. Ob dieser Unfall unter Drogen stattfand ist nicht bekannt. Die Verwaltungsbehörde erkannte am 27.10.2004 die Berechtigung ab, von der tschechischen Fahrerlaubnis in der BRD Gebrauch zu machen. Der Aberkennung wurde mit einer unzureichenden Dauer der Drogenabstinenz und damit noch bestehendem Eignungsmangel begründet. Damit folgt das VG Sigmaringen der Grundargumentation des VG Freiburg, auf das später noch eingegangen wird. Ob diese Begründung unter Zugrundelegung deutscher Eignungskriterien möglich ist, wird im verwaltungsrechtlichen Teil dieses Aufsatzes vertieft. Entscheidend für die Vorlagefragen ist insbesondere die Tatsache, dass die tschechischen Behörden über das Kraftfahrt-Bundesamt informiert wurden, dass eine entsprechende Entziehung vorliegt und dass der Betroffene definitiv seinen Lebensmittelpunkt in der BRD hatte. Die tschechischen Behörden informierten die mitteilende Stelle im Januar 2006 darüber, dass bei dem zuständigen Bezirksamt eine Überprüfung der Entscheidung veranlasst werde und dass nach Abschluss der Überprüfung über die getroffenen Maßnahmen informiert wird. Ein Ergebnis lag bis zur Entscheidung nicht vor.

Mit der ersten und dritten Vorlagefrage will das VG Sigmaringen nach eigenen Ausführungen geklärt haben, wie lange verwaltungsgerichtliche Entzüge einer Anerkennung einer anderen EU-Fahrerlaubnis zeitlich entgegeng gehalten werden können, da außer den Fällen der Entziehung nach §§ 2a und 4 StVG keine konkrete Sperrfrist ausgesprochen wird. Diese Frage ist eine gute Ergänzung zur Frage des VG Chemnitz in Bezug auf die Wirksamkeit des § 28 Abs.5 FeV.

Die zweite Frage zielt auf den in einigen im Folgenden aufgeführten VG-Entscheidungen (siehe FN 9,10 und 11) angesprochenen Grundsatz des Rechtsmissbrauchsverbots ab, das durch diese Formulierung die 2.Vorlagefrage des VG Chemnitz konkretisiert. Die sehr umfangreichen und nachvollziehbaren Begründungen der Vorlagefragen können den hinterlegten Beschlüssen entnommen werden.

Weitere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen

Interessant zwei weitere Entscheidungen des VG Chemnitz. In der Entscheidung vom 21.06.2006 (2 K 356/06) wurde die aufschiebende Wirkung einer Aberkennung der Fahrerlaubnis wiederhergestellt. Auch in diesem Fall wurde nach mehreren Trunkenheitsfahrten eine tschechische Fahrerlaubnis erteilt. Hier jedoch

“...teilte das Verkehrsministerium der Tschechischen Republik am 22.6.2005 auf Anfrage mit, dass der Antragsteller die Prüfung abgelegt und ein ärztliches Attest vorgelegt habe, dem gemäß er

gesundheitlich in der Lage sei, ein Fahrzeug zu führen. Er habe den Führerschein am 1.12.2004 abgeholt. Er habe mit seiner Unterschrift auf dem Antrag auf Erwerb eines Führerscheins bestätigt, dass ihm kein Handlungsverbot auferlegt worden sei, welches auf dem Verbot ein Fahrzeug zu führen beruhe und dass er nicht unter körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen leide, die ihn fahruntfähig machen würden. Er habe einen Auszug aus dem Führerscheinregister vom 11.10.2004 vorgelegt, aus dem hervorgegangen sei, dass ihm der Führerschein entzogen worden war. Weiterhin habe er eine Mitteilung der Staatlichen Vertretung in ... vorgelegt, dass dem Betreffenden rechtmäßig die Fahrberechtigung verweigert und der Führerschein entzogen worden sei. Da bis zum heutigen Zeitpunkt im Rahmen der Europäischen Union die gegenseitige Anerkennung von Fahrverboten insbesondere der Führerscheinenzug in einzelnen Staaten noch nicht geregelt sei, sei dem Antragsteller eine Fahrberechtigung für die Fahrzeugklasse B erteilt und ein Führerschein ausgestellt worden. ..“

Das VG Chemnitz nimmt daher in diesem Fall einen ausreichenden Nachweis der gesundheitlichen Anforderungen nach Maßgabe der Anhänge II und III als gegeben an und lehnt – bezugnehmend auf die vom EU-GH vorgegebenen engen Auslegung des Art.8 Abs.4 der Richtlinie 91/439/EWG eine weitere Überprüfung der Eignung aufgrund von Tatsachen, die vor der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis liegen ab.

Mit der Zulässigkeit einer Aberkennung einer unwirksamen / nichtberechtigenden Fahrerlaubnis beschäftigt sich das VG Chemnitz mit seiner Entscheidung vom 05.07.2006 (2 K 1025/05). Diese Frage wird in Bezug auf die Wirksamkeit des § 28 Abs.4 FeV zum Teil kontrovers diskutiert. Ginge man davon aus, dass § 28 Abs.4 FeV im vollen Umfang (nehmen wir einmal Nr.2 – Wohnsitzprinzip – aus) anwendbar wäre, würden die entsprechenden Fahrerlaubnisse grundsätzlich nicht berechtigen Fahrzeuge auf dem Gebiet der BRD zu führen. Demzufolge können diese Fahrerlaubnisse nach § 46 Abs.1 FeV nicht (aberkannt) entzogen werden, da keine Erlaubnis besteht, mit dieser in der BRD Fahrzeuge zu führen. Das VG Chemnitz führt dazu aus:

„... . Unabhängig davon, ob der Antragsteller über einen wirksamen oder unwirksamen ausländischen EU-Führerschein verfügt, ändert dies nichts an der Befugnis der Antragsgegnerin zur Aberkennung der ausländischen Fahrberechtigung. Denn das tschechische Führerscheindokument erweckte auch bei Unwirksamkeit den Anschein, dass der Antragsteller Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis sei. Um diesen Rechtsschein für den Geltungsbereich des Straßenverkehrsgesetzes zu beseitigen, steht der inländischen Behörde nur das Mittel der Aberkennung der ausländischen Berechtigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StVG zur Verfügung. ...“

Das VG Chemnitz zieht sich hier auf die Auffassung zurück, dass nur über den Weg der Entziehung Rechtssicherheit im Gesamtsystem hergestellt werden kann. Es bestünde die Gefahr, dass bei einer allgemeinen Kontrolle durch die Vorlage einer ausländischen Fahrerlaubnis die über den sogenannten „Führerschein-Tourismus“ erworben wurde der Anschein erweckt werden könne, dass hier eine berechtigende Fahrerlaubnis erworben wurde. Da durch die Polizei nicht bei jeder Kontrolle eine Registerabfrage über das Informationssystem ZEVIS vorgenommen wird, ist dies zutreffend. Um nun einen Eintrag in den ausl. Führerschein vornehmen zu können, dass diese Fahrerlaubnis nicht berechtigt bedarf es eines entsprechenden Verwaltungsaktes, der alleine durch die Anwendung des § 28 Abs.4 FeV nicht gegeben ist. Demzufolge bleibt nur die Möglichkeit über § 3 Abs.1 StVG i.V. mit § 46 Abs.1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen und über diesen Weg den entsprechenden Eintrag in den Führerschein vorzunehmen.

Wenden wir uns anderen Entscheidungen zu. Verschiedene Gerichte³⁴⁵⁶⁷ haben relativ schnell nach der aktuellen Entscheidung des EU-GH ihre bisherige Auffassung aufgegeben und in den Verfahren die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt. Speziell das VG Augsburg führt generalisierend aus:

³ VG Neustadt (01.06.2006 – 3 L 685/06; 30.05.2006 – 3 L 745/06)

⁴ VG Augsburg (29.05.2006 – Au 3 S 06.600)

⁵ VG Bayreuth (27.06.2006 – B 1 S 06.473)

⁶ OVG Schleswig (20.06.2006 – 4 MB 44/06)

⁷ OVG Koblenz (14.06.2006 – 10 B 10477/06)

„...Auch wenn der Europäische Gerichtshof im Fall „Halbritter“ auf die durch die Behörden des ausstellenden Mitgliedstaates erfolgte Eignungsprüfung nach dem Recht des Ausstellungsstaates verweist (EuGH, a.a.O., RdNr. 31), so sind der Entscheidung keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die unbedingte Pflicht zur Anerkennung einer nach Ablauf der Sperrfrist in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen Fahrerlaubnis davon abhängig ist, in welcher Form der ausstellende Staat die Fahreignung geprüft hat. Insbesondere die Schlussfolgerung Nummer 1 ist insoweit eindeutig, als darin ausdrücklich statuiert wird, dass ein Mitgliedstaat die Gültigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nach dessen Entzug nicht deshalb verweigern werden darf, weil sich der Inhaber „nicht der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach dem genannten Entzug erforderlichen Fahreignungsprüfung unterzogen hat, wenn die mit diesem Entzug verbundene Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis abgelaufen war, als der Führerschein in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde“

Als erstes Gericht wendete sich das VG Wiesbaden⁸ gegen eine generelle Umsetzung der „Halbritter-Entscheidung“. Es führt aus, dass eine Anwendung nicht erforderlich ist, da Überprüfungsfälle außerhalb eines Umschreibungsverfahrens nicht dem der EU-GH-Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt entsprechen und von daher nicht übertragbar sind und von daher die Entscheidung nicht einschlägig ist.

In einer umfangreich begründeten Entscheidung geht das VG Freiburg⁹ einen entscheidenden Schritt weiter. Die Richter setzen sich zusätzlich zur Argumentation des VG Wiesbaden in ihrer Entscheidung mit der Frage auseinander, ob die Möglichkeit besteht, daß Eignungsmängel auch nach Erteilung einer EU-Fahrerlaubnis weiter fortbestehen können und unter diesem Gesichtspunkt auch ohne erneute Erkenntnisse Eignungsbedenken begründen und eine Eignungsüberprüfung rechtfertigen können.

Im Fall der den Freiburger Richtern vorlag ging es um die Frage ob die Trunkenheitsfahrten die zum Teil nach positiven Obergutachten stattfanden und auf eine langjährige Alkoholproblematik und damit deutliche Anhaltspunkte auf eine bestehende Alkoholabhängigkeit lieferten. Die letzte Auffälligkeit war eine Trunkenheitsfahrt mit 2,32 ‰ im April 2005. Im Oktober 2005 wurde dem Betroffenen bereits wieder eine polnische Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt. Legt man die Regelungen des Anhangs III zugrunde, so wäre die Erteilung einer Fahrerlaubnis in dieser Konstellation nur aufgrund einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung nach einem nachgewiesenen Abstinenznachweis und unter anschließender regelmäßiger ärztlicher Kontrolle möglich. Diese Anforderungen hatte der Betroffene innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums sicher nicht erfüllen können. Abschließend wird auch in dieser Entscheidung der Grundsatz des Rechtsmissbrauchsverbots aufgegriffen und ausgeführt, dass der EU-GH mit der „Halbritter-Entscheidung“ sicherlich keinen Freibrief für diese Fälle erteilen wollte. Bedauerlicherweise geht das VG Freiburg in der Entscheidung nicht darauf ein, dass entsprechend den Regelungen des § 13 FeV keine med.-psy. Begutachtung sondern ein ärztliches Gutachten anzuordnen gewesen wäre, um zu prüfen, ob Alkoholabhängigkeit besteht.

Unter dieser Prämisse wäre dies der ideale Fall für neue Vorlagefragen an den EU-GH gewesen, da mit der Anordnung einer ärztlichen Begutachtung nach § 13 Nr.1 Alt.1 FeV eine Deckungsgleichheit mit dem Anhang III zur Richtlinie bestanden hätte.

Die Problematik des Rechtsmissbrauchsverbotes wird in weiteren Entscheidungen thematisiert. Die Verwaltungsgerichte Frankfurt¹⁰, Münster¹¹, Sigmaringen¹² und OVG Thüringen¹³ vertreten die Meinung, dass ein Mitgliedsstaat von der Ausnahmeregelung des Artikel 8 Abs.2 der Richtlinie 91/439 Gebrauch machen kann, wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat

⁸ VG Wiesbaden (30.05.2006 – 7 G 508/06)

⁹ VG Freiburg (01.06.2006 – 1 K 752/06)

¹⁰ VG Frankfurt (25.07.2006 – 12 G 1810/06 (1))

¹¹ VG Münster (26.06.2006 – 10 L 361/06)

¹² VG Sigmaringen (25.07.2006 – 6 K 924/06)

¹³ OVG Thüringen (29.06.2006 – 2 EO 240/06)

der EU rechtsmissbräuchlich gewesen ist. In den Fällen ging es um Eignungsbedenken wegen Alkoholproblematik im Sinne einer Abhängigkeitsproblematik bzw. fortgeschrittener Drogenproblematik. Fassen wir die Ansichten der aktuellen Rechtsprechung zusammen, kommen wir zu folgendem Fazit.

- Die Rechtsprechung bestätigt nur teilweise die Interpretationsmöglichkeit, dass die „Halbbrüder-Entscheidung“ nur auf gleichgelagerte Fälle und nicht auf die sogenannten Überprüfungsfälle angewendet werden kann.
- Die Vorlagefragen des VG Chemnitz können die Frage klären inwieweit die Regelungen des § 28 Abs.4 FeV durch die Hinzufügung des § 28 Abs.5 FeV richtlinienkonform geworden sind
- Mehrere Verwaltungsgerichte bestätigen die Auffassung eines Rechtsmissbrauchsverbotes aufgrund der EG-Regelungen und damit die Anwendung des Artikel 8 Abs.2 und 4. Dieser Ansatz findet sich auch in der 2.Vorlagefrage des VG Chemnitz.
- Unter bestimmten Umständen können Eignungsmängel nach Erteilung einer EU-Fahrerlaubnis weiterhin Eignungsbedenken begründen, ohne dass neue Erkenntnisse hinzukommen.

Welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf das Verwaltungshandeln haben können und inwieweit die 3.EU-Führerschein-Richtlinie Lücken schließen kann wird im folgenden Teil behandelt. Alle aufgeführten Entscheidungen finden sich im Volltext unter www.fahrerlaubnisrecht.de/Urteile.

DER AUTOR: Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht